

Amtsblatt

für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

9. Jahrgang

Britz, den 27. Januar 2017

Ausgabe 1/2017

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

1. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2017	Seite 2
2. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2017	Seite 3
3. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2017	Seite 4
4. Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2016	Seite 5
5. Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016	Seite 6
6. 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016	Seite 7
7. Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2016	Seite 8
8. Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2016	Seite 9
9. Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2016	Seite 10
10. Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2016	Seite 11
11. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 1. Dezember 2016	Seite 12
12. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 28. November 2016 und vom 9. Dezember 2016	Seite 12

Fortsetzung auf Seite 2

IMPRESSUM

Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg

Herausgeber: Amt Britz-Chorin-Oderberg
Der Amtsdirektor
Eisenwerkstraße 11, 16230 Britz

Telefon: (03334) 4576-0
Telefax: (03334) 4576-50

Druck: Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH
Panoramastraße 1, 10178 Berlin

Bezugsmöglichkeiten: Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg erscheint in ausreichender Auflage nach Bedarf.
Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg wird kostenlos an die erreichbaren Haushalte im Amtsbereich verteilt.

Das Amtsblatt für das Amt Britz-Chorin-Oderberg ist unter der Internetadresse www.britz-chorin-oderberg.de nachlesbar.

Abonnements bzw. Nachbestellungen, auch außerhalb des Verbreitungsgebietes, sind zum jeweils gültigen Abo- und Postbezugspreis beim Heimatblatt Brandenburg Verlag GmbH, Panoramastraße 1, 10178 Berlin möglich.

Inhaltsverzeichnis der öffentlichen Bekanntmachungen

13. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 24. November 2016 und 20. Dezember 2016	Seite 14
14. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 6. Dezember 2016.....	Seite 16
15. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 12. Dezember 2016	Seite 17
16. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 14. Dezember 2016	Seite 18
17. Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 14. November 2016.....	Seite 18
18. Öffentliche Bekanntmachung über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung »Gewölbebrücke bei Chorin« Strecke 6081: Berlin – Stralsund (F-Bahn), km 52,453 in den Gemarkungen Britz und Chorin im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim	Seite 19
19. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung – 3. Änderungsbeschluss zum Bodenordnungsverfahren Schönermark – Verfahrensnummer 3-004-Q.....	Seite 20
20. Informationen des Landes Brandenburg zur Bauabgangsstatistik 2016.....	Seite 23
21. Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest am 2. Februar 2017	Seite 23

– Amtliche Bekanntmachungen –

Hinweis: Die im Amtsblatt 11/2016 veröffentlichte Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2016 enthielt einen redaktionellen Fehler und wird deshalb noch mal öffentlich bekannt gemacht.

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 In Verbindung mit § 140 und 141 der BbgKVerf wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. AA-047/2016 vom 03.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.146.543,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	5.722.204,00 €

außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.088.753,00 €
Auszahlungen auf	6.060.914,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.088.753,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.516.164,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	413.350,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	131.400,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsfördermaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Amtsumlage wird auf 38,12 v.H. der Umlagengrundlage festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 5 BbgKVerf) festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € (§ 65 Abs. 2. Satz 6 BbgKVerf) festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.001,00 € (§ 70 Abs. 1 BbgKVerf) festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 1 BbgKVerf) und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen

gen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € (§ 68 Abs. 2. Satz 2 BbgKVerf) festgesetzt.

Britz, 22. Dezember 2016

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2017

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2017 nehmen.

Britz, 22. Dezember 2016

*Matthes
Amtdirektor*

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr.: BR-078/2017 der Gemeindevertretung Britz vom 28.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.863.263 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.841.793 EUR
außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.873.313 EUR
Auszahlungen auf	4.795.873 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.578.213 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.490.623 EUR
Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	295.100 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.283.750 EUR
Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	21.500 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer
 - a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe 250 v. H.
 - b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) 400 v. H.
2. Gewerbesteuer 321 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.001,00 Euro festgesetzt.

– Amtliche Bekanntmachungen –

4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
- der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 10. Januar 2017

Jörg Matthes
 Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2017

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2017 nehmen.

Britz, 10. Januar 2017

Jörg Matthes
 Amtsdirektor

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2017

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. HO-32/2016 der Gemeindevertretung Hohenfinow vom 24.11.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2017** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	780.805,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	852.065,00 €

außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	756.110,00 €
Auszahlungen auf	934.095,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf;

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	720.060,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	774.195,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	36.050,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	143.100,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	16.800,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | | | |
|----|---|--|----------|
| 1. | Grundsteuer | | |
| | a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | | 250 v.H. |
| | b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | | 350 v.H. |
| 2. | Gewerbesteuer | | 300 v.H. |

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgelegt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragsatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
 - bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt.

Britz, 11. Januar 2017

Jörg Matthes
 Amtsdirektor

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2017

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2017 nehmen.

Britz, 11. Januar 2017

Jörg Matthes
 Amtsdirektor

– Amtliche Bekanntmachungen –

Hinweis: Die Haushaltssatzungen für das Haushaltsjahr 2016 des Amtes Britz-Chorin-Oderberg und der Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Lunow-Stolzenhagen und Parsteinsee wurden fehlerhaft bekannt gemacht. Die öffentliche Bekanntmachung der Satzungen erfolgt deshalb erneut.

Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 in Verbindung mit § 140 und 141 der BbgKVerf wird nach Beschluss des Amtsausschusses Nr. AA-022/2016 vom 12.05.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	6.593.700,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	6.301.250,00 €
außerordentlichen Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	6.629.100,00 €
Auszahlungen auf	6.697.950,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	6.480.450,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	5.982.350,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	72.150,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	507.700,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	76.500,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	207.900,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

1. Die **Amtsumlage** wird mit **39,26 v.H.**, der Umlagengrundlage festgesetzt.
2. Die Gemeinden Britz, Chorin, Hohenfinow, Liepe, Niederfinow und die Stadt Oderberg übertragen dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Schulträgerschaft nach § 100 des Gesetzes über die Schulen im Land Brandenburg.
Für die Übernahme dieser Aufgabe wird für die **Gemeinden Britz,**

Chorin, Liepe und die Stadt Oderberg nach 139 der BbgKVerf eine **ausschließliche Belastung** in Höhe von **6,95 v. H.** der Summe der Umlagengrundlagen dieser Gemeinden festgesetzt.

3. Die Gemeinden **Hohenfinow** und **Niederfinow** erstatten dem Amt Britz-Chorin-Oderberg die Aufwendungen, die dem Amt Britz-Chorin-Oderberg auf Grund der Beschulung von Schülern, die ihre Wohnung in den Gemeinden Hohenfinow und Niederfinow haben, für das Haushaltsjahr 2016 entstehen. Die Erstattung des Aufwandes durch die Gemeinden Hohenfinow und Niederfinow erfolgt auf Nachweis des für das Amt Britz-Chorin-Oderberg entstandenen Aufwandes. Die zu erstattenden Kosten entsprechen dem durch das Amt Britz-Chorin-Oderberg nachgewiesenen Aufwand (Schulkostenbeiträge).

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für das Amt von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 10.000 € festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 € festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung des Amtsausschusses bedürfen, wird auf 5.001,00 € festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 € und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 € festgesetzt.

Britz, 11. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2016

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung des Amtes Britz-Chorin-Oderberg für das Haushaltsjahr 2016 nehmen.

Britz, 11. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

– **Amtliche Bekanntmachungen** –

Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr.: BR-011/2016 der Gemeindevertretung Britz vom 25.01.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.317.500 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.391.950 EUR

außerordentlichen Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	3.613.700 EUR
Auszahlungen auf	4.454.950 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.185.000 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.056.950 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	428.700 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.377.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	21.000 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 700.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 250 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 321 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.001,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 12. Januar 2016

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016 nehmen.

Britz, 12. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016

Auf Grund des § 68 der Kommunaiverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. BR-048/2016 der Gemeindevertretung Britz vom 27. Juni 2016 folgende Nachtragshaushaltssatzung erlassen:

§ 1

Mit dem Nachtragshaushaltsplan werden

	die bisher festgesetzten Gesamtbeträge von	erhöht um	vermindert um	und damit der Gesamtbetrag einschließlich Nachträgen festgesetzt auf
	EUR	EUR	EUR	EUR
im Ergebnishaushalt				
ordentliche Erträge	3.317.500	466.300	1.750	3.782.050
ordentliche Aufwendungen	3.391.950	380.950	77.450	3.695.450
außerordentliche Erträge	0	78.000	0	78.000
außerordentliche Aufwendungen	0	0	0	0
im Finanzhaushalt				
die Einzahlungen	3.613.700	512.650	2.050	4.124.300
die Auszahlungen	4.454.950	367.000	95.350	4.726.600
davon bei den:				
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.185.000	357.150	1.800	3.540.350
Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit				
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	3.056.950	366.000	70.950	3.352.000
Einzahlungen aus Investitionstätigkeit				
Auszahlungen aus Investitionstätigkeit	428.700	155.000	250	155.500
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	1.377.000	1.000	24.400	1.000
Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit				
Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit	0	0	0	0
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven				
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	21.000	0	0	21.000
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven				
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0	0	0	0

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht geändert.

§ 4

Die Gemeindesteuern werden nicht geändert.

§ 5

- Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
- Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und

b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 12. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

Hinweis zur 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die 1. Nachtragshaushaltssatzung der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2016 nehmen.

Britz, 12. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtsdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. CH-008/2016 der Gemeindevertretung Chorin vom 28.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	3.334.100 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	3.430.650 EUR
außerordentlichen Erträge auf	155.600 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	2.976.600 EUR
Auszahlungen auf	2.903.850 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.723.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	2.777.650 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	253.400 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	109.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	17.200 EUR
Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen zur Leistung von Investitionsauszahlungen und Auszahlungen für Investitionsförderungsmaßnahmen in künftigen Haushaltsjahren wird auf 550.000 € festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	273 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	400 v. H.
2. Gewerbesteuer	324 v. H.

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro
 festgesetzt.

Britz, 11. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2016

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Chorin für das Haushaltsjahr 2016 nehmen.

Britz, 11. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. HO-013/2016 der Gemeindevertretung Hohenfinow vom 21.04.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	738.600,00 €
ordentlichen Aufwendungen auf	784.200,00 €

außerordentliche Erträge auf	0,00 €
außerordentlichen Aufwendungen auf	0,00 €

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.136.900,00 €
Auszahlungen auf	1.293.600,00 €

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	678.000,00 €
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	683.500,00 €

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	40.900,00 €
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	175.500,00 €

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	418.000,00 €
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	434.600,00 €

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0,00 €
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0,00 €

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Hebesätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) | 250 v.H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 350 v.H. |
| 2. Gewerbesteuer | 300 v.H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgelegt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) Der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt.

Britz, 11. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtsleiter*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2016

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Hohenfinow für das Haushaltsjahr 2016 nehmen.

Britz, 11. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtsleiter*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss-Nr. LS-008/2016 der Gemeindevertretung Lunow-Stolzenhagen vom 24. Mai 2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr **2016** wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	1.531.350 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	1.527.150 EUR

außerordentliche Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.434.550 EUR
Auszahlungen auf	1.356.300 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.376.250 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	1.239.550 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	58.300 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	41.250 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	75.500 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000,00 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000,00 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 100.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 100.000 Euro festgesetzt.

Britz, 12. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2016

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Lunow-Stolzenhagen für das Haushaltsjahr 2016 nehmen.

Britz, 12. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2016

Aufgrund des § 67 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg wird nach Beschluss PS-010/2016 der Gemeindevertretung Parsteinsee vom 13.06.2016 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2016 wird

1. im **Ergebnishaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

ordentlichen Erträge auf	771.750 EUR
ordentlichen Aufwendungen auf	802.950 EUR

außerordentliche Erträge auf	0 EUR
außerordentlichen Aufwendungen auf	0 EUR

2. im **Finanzhaushalt** mit dem Gesamtbetrag der

Einzahlungen auf	1.503.400 EUR
Auszahlungen auf	1.810.900 EUR

festgesetzt.

Von den Einzahlungen und Auszahlungen des Finanzhaushaltes entfallen auf:

Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	682.200 EUR
Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit	669.050 EUR

Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	821.200 EUR
Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	1.105.000 EUR

Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	0 EUR
Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	36.850 EUR

Einzahlungen aus der Auflösung von Liquiditätsreserven	0 EUR
Auszahlungen an Liquiditätsreserven	0 EUR

§ 2

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht festgesetzt.

§ 4

Die Steuersätze für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr wie folgt festgesetzt:

- | | |
|---|-----------|
| 1. Grundsteuer | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | 256 v. H. |
| b) für die Grundstücke (Grundsteuer B) | 400 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | 323 v. H. |

§ 5

1. Die Wertgrenze, ab der außerordentliche Erträge und Aufwendungen als für die Gemeinde von wesentlicher Bedeutung angesehen werden, wird auf 15.000 Euro festgesetzt.
2. Die Wertgrenze für die insgesamt erforderlichen Auszahlungen, ab der Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen im Finanzhaushalt einzeln darzustellen sind, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
3. Die Wertgrenze, ab der überplanmäßige und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen der vorherigen Zustimmung der Gemeindevertretung bedürfen, wird auf 5.000 Euro festgesetzt.
4. Die Wertgrenzen, ab der eine Nachtragssatzung zu erlassen ist, werden bei:
 - a) der Entstehung eines Fehlbetrages auf 50.000 Euro und
 - b) bei bisher nicht veranschlagten oder zusätzlichen Einzelaufwendungen oder Einzelauszahlungen auf 50.000 Euro festgesetzt.

Britz, 11. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

Hinweis zur Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2016

Jeder kann gemäß § 67 Abs. 5 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg (BbgKVerf) während der Geschäftszeiten des Amtes Britz-Chorin-Oderberg Einsicht in die Haushaltssatzung der Gemeinde Parsteinsee für das Haushaltsjahr 2016 nehmen.

Britz, 11. Januar 2017

*Jörg Matthes
Amtdirektor*

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse des Amtsausschusses des Amtes Britz-Chorin-Oderberg vom 01.12.2016

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. AA-058/2016

Stellenplan Haushaltsjahr 2017

Der Amtsausschuss beschließt den als Anlage zur Sitzungsvorlage vorgelegten Stellenplan 2017.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 28.11.2016

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. BR-076/2016

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG) erklärt die juristische Person des öffentlichen Rechts – Gemeinde Britz – gegenüber dem Finanzamt Eberswalde, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Eberswalde abzugeben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-077/2016

Genehmigung einer Eilentscheidung gemäß § 58 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg / Errichtung einer Bushaltestelle in Britz, Zum Hasenpfehl vor der Ausfahrt der NORMA-Filiale (Gemarkung Britz, Flur 3, Flurstück 1139) aus Richtung Eberswalder Wurst GmbH kommend

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz genehmigt die vorstehende, durch den Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister getroffene Eilentscheidung, vorbehaltlich der Entscheidung der Unteren Straßenverkehrsbehörde zur Errichtung einer Behelfsbushaltestelle (bis zur endgültigen Entscheidung über die Baumaßnahme „Errichtung einer Bushaltestelle“) in Britz, Zum Hasenpfehl vor der Ausfahrt der NORMA-Filiale (Gemarkung: Britz, Flur: 3, Flurstück: 1139) aus Richtung EWG Eberswalder Wurst GmbH kommend.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-078/2016

Haushaltssatzung und Haushaltsplan der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung Britz beschließt die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan der Gemeinde Britz für das Haushaltsjahr 2017. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Höchstbetrag der Kassenkredite auf 670.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-079/2016

Kinderschutzvereinbarung gemäß § 8a Aachtes Buch Sozialgesetzbuch

Der Amtsdirektor wird ermächtigt, die Kinderschutzvereinbarung für die

Gemeinde Britz abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-080/2016

Bildung eines Schulausschusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt auf der Grundlage des § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 16 der Geschäftsordnung der Gemeinde Britz zum 01.01.2017 einen »Schulausschuss« mit vier Mitgliedern und zwei sachkundigen Einwohnern zu bilden.

Als Mitglieder werden

Herr André Guse

Herr Reiner Gersdorf

Frau Hannelore Gersdorf

Herr Lutz-Werner Marten

benannt. Den Vorsitz übernimmt Herr André Guse.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-082/2016

Richtlinie der Gemeinde Britz zur Förderung der örtlichen Vereine

– Vereinsförderrichtlinie –

Die Gemeindevertreter der Gemeinde Britz beschließen die Richtlinie der Gemeinde Britz zur Förderung der örtlichen Vereine „Vereinsförderrichtlinie“

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-083/2016

Gesellschaftervertrag der Grundstücksentwicklungsgesellschaft Britz mbH

Die Gemeindevertretung Britz beschließt den Gesellschaftsvertrag der Grundstücksentwicklungsgesellschaft mbH Britz mit den Ergänzungen aus der Beratung der Gesellschafterversammlung am 28.11.2016.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-084/2016

Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – LOS 3 (Zimmer- und Fassadenarbeiten)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 3 – Zimmer- und Fassadenarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Zimmereihandwerk „Aufbau“ GmbH, Gablenzer Straße 39, 09127 Chemnitz den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen

– Amtliche Bekanntmachungen –

Leistungen zu beauftragen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-085/2016
Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – LOS 4
(Dachdeckerarbeiten/Dachabklebung)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 4 – Dachdeckerarbeiten / Dachabklebung gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Dachdeckerbetrieb Gehrke, Baustraße 27, 17291 Prenzlau
den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-086/2016
Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – LOS 5
(Metallbaurarbeiten)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 5 – Metallbaurarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Metallbau Kettner GmbH, Satower Straße 29, 18198 Stäbelow
den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-087/2016
Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – LOS 9
(Trockenbaurarbeiten)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 9 – Trockenbaurarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Firma Falk, Karl-Marx-Straße 20, 16259 Falkenberg
den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-088/2016
Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – LOS 10 (Malerarbeiten)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 10 – Malerarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten

Bieter:
Gerd Hohaus Maler und Lackierbetrieb GmbH & Co.KG, HeinersdorferDamm 59, 16303 Schwedt/Oder
den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-089/2016
Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – LOS 11
(Fliesenarbeiten)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 11 – Fliesenarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Becker und Partner Baugesellschaft mbH, Lichtenhäger Chaussee 10a, 18107 Rostock
den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-090/2016
Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – LOS 12
(Bodenbelagsarbeiten)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 12 – Bodenbelagsarbeiten gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Löcknitzer Maler GmbH, Rothenklempenower Straße 47, 17321 Löcknitz
den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. BR-081/2016
Verkauf der Flurstücke 636/0.0 und 638/0.0, der Flur 2, in der Gemarkung Britz

Die Gemeindevertretung Britz beschließt einen Grundstücksverkauf.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-091/2016
Abschluss eines Gestattungsvertrages über die Verlegung von Erdkabeln für zwei Windenergieanlagen

– Beschluss abgelehnt

– Amtliche Bekanntmachungen –

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Britz vom 09.12.2016

Öffentlicher Teil:

Beschluss-Nr. BR-093/2016

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Britz beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik mit dem Amt Britz-Chorin-Oderberg rückwirkend zum 31.12.2010 gemäß Anlage 1 und befreit den Amtsdirektor zur Unterzeichnung des Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-094/2016

Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – LOS 6 (Tischlerarbeiten / Fenster)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt,

- auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 6 – Tischlerarbeiten / Fenster gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter: Tischlerei Nimz, Blumberger Mühlenweg 2, 16278 Angermünde den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.
- Die Ausführung der Fenster- bzw. Außentürelemente soll in Kunststoff erfolgen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-095/2016

Vergabeentscheidung „Neubau Kita Britz“ – LOS 7 (Tischlerarbeiten / Innentüren)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 7 – Tischlerarbeiten / Innentüren gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Tischlerei Bartz & Schinz GbR, Schönwalder Straße 11, 39517 Tangerhütte den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-096/2016

Vergabeentscheidung „Neubau Kita“ – LOS 9 (Außenputz / Wärmedämmung)

Die Gemeindevertretung Britz beschließt, auf der Grundlage der geprüften Angebote aus der öffentlichen Ausschreibung für den Neubau der Kita Britz – LOS 7 – Tischlerarbeiten / Innentüren gemäß § 16 d VOB/A dem wirtschaftlichsten Bieter:

Ideal Systembau GmbH, Stettiner Straße 5, 13357 Berlin

den Zuschlag zu erteilen und mit der Ausführung der ausgeschriebenen Leistungen zu beauftragen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr. BR-099/2016

Änderung der Grundsatzentscheidung zur Erweiterung der P & R-Anlage „Bahnhof Britz“

Die Gemeindevertretung beschließt die Erweiterung der bestehenden P&R-Anlage am Bahnhof Britz um insgesamt 32 Stellplätze (zusätzlich 16 Plätze in Bezug auf den Beschluss vom 26.09.2016), wenn die Maßnahme im Rahmen der Richtlinie des Ministeriums für Infrastruktur und Landwirtschaft zur Förderung von Investitionen für den Öffentlichen Personennahverkehr im Land Brandenburg (RiLi ÖPNV-Invest) gefördert wird, um den tatsächliche Bedarf an P&R-Stellplätzen im Bereich Bahnhof Britz abdecken zu können.

Die überplanmäßigen Auszahlungen i.H.v. 31.000 € sowie die überplanmäßigen Einzahlungen i.H.v. 20.500 € (Erhöhung des Eigenanteils um 10.500 €) werden durch eine Entnahme aus Rücklagen aus Überschüssen der Vorjahre gedeckt.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 24.11.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-051/2016

Auflösung des Haupt- und Finanzausschusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, den Haupt- und Finanzausschuss mit sofortiger Wirkung aufzulösen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-070/2016

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG erklärt die juristische Person des öffentlichen Rechts – Gemeinde Chorin – gegenüber dem Finanzamt Eberswalde, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine

entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Eberswalde abzugeben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-071/2016

Antrag der SG Brodowin 63 e.V. auf einen Vereinszuschuss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, der Sportgemeinschaft Brodowin 63 e.V. mit einem finanziellen Zuschuss zu den Betriebskosten des Sportplatzes/Sportlerheims für das Jahr 2015 in Höhe von 2.210,45 € zu unterstützen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-072/2016

Antrag des FSV Golzow e.V. auf einen Vereinszuschuss

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, dem Fußball-

– Amtliche Bekanntmachungen –

sport-Verein Golzow e.V. mit einem finanziellen Zuschuss zu den Betriebskosten des Sportplatzes für das Jahr 2015 in Höhe von 2.868,93 € zu unterstützen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-073/2016

Bildung eines Haupt- und Finanzausschusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt, auf Grundlage von § 43 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg in Verbindung mit § 16 der Geschäftsordnung einen »Haupt- und Finanzausschuss« mit sechs Mitgliedern zu bilden.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-074/2016

Wahl der Mitglieder des Haupt- und Finanzausschusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin wählt folgende Mitglieder in den Haupt- und Finanzausschuss:

	Name	Funktion (z. B. Vorsitzender)
1	Herr Thomas Polster	Vorsitzender
2	Herr Martin Horst	Stellvertreter
3	Herr Kurt Hildebrand	Mitglied
4	Herr Gerhard Müller	Mitglied
5	Herr Robert Riebe	Mitglied
6	Herr Armin Mittag	Mitglied

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-077/2016

Aufstellung eines Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen an der Ragöser Mühle“ gem. § 12 BauGB im OT Sandkrug

Die Gemeindevertretersitzung der Gemeinde Chorin beschließt die Aufstellung eines vorhabenbezogenen Bebauungsplanes „Wohnen an der Ragöser Mühle“ gem. § 12 BauGB für den in der Anlage beigefügten Geltungsbereich Gemarkung Sandkrug, Flur 1, Flurstück 402 teilweise. Alle mit der Planung, Erschließung und Baumaßnahmen des Areals entstehenden Kosten einschl. der Änderung des Flächennutzungsplanes sind durch den Vorhabenträger zu tragen. Dazu ist gem. § 12 Abs. 1 der Abschluss eines Durchführungsvertrages zwischen dem Vorhabenträger und der Gemeinde abzuschließen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-078/2016

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ Gemeinde Chorin OT Sandkrug – Abwägung der Stellungnahme aus der formellen Beteiligung

1. Die während der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Bürger, Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Der Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wurde zum 2. Entwurf überarbeitet.
4. Der 2. Entwurf des VBP, der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die berühr-

ten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.

5. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage des VBP gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-079/2016

3. Abwägung des Flächennutzungsplanes Amt Britz-Chorin im Parallelverfahren zur Aufstellung des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ Gemeinde Chorin OT Sandkrug – Abwägung der Stellungnahme aus der formellen Beteiligung

1. Die während der formellen Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung eingegangenen Stellungnahmen hat die Gemeindevertretung geprüft und mit dem Ergebnis entsprechend Anlage 1 gegeneinander und untereinander gerecht abgewogen.
2. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Bürger, Nachbargemeinden, Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Hinweise und Anregungen vorgebracht haben, von diesem Ergebnis mit Angabe der Gründe zu unterrichten.
3. Der Entwurf der 3. Änderung des Flächennutzungsplanes und der Begründung mit Umweltbericht wurden zum 2. Entwurf überarbeitet.
4. Der 2. Entwurf der 3. Änderung des FNP, der Begründung einschließlich Umweltbericht und die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.
5. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage der 3. Änderung des FNP gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-080/2016

Festlegung des Vorsitzenden des Entwicklungsausschusses

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin legt Herrn Wolfgang Winkelmann als Vorsitzenden des Entwicklungsausschusses fest.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-081/2016

Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ Gemeinde Chorin OT Sandkrug – Beschluss über den 2. Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB

1. Der 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ und der Begründung werden in den vorliegenden Fassungen gebilligt (Anlage 1).
2. Der 2. Entwurf des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ und der Begründung einschließlich Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 4a Abs. 3 BauGB erneut öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.
3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage des Entwurfes des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-082/2016

3. Änderung des Flächennutzungsplans Amt Britz-Chorin im Parallelverfahren zur Aufstellung des Vorhabenbezogenen Bebauungsplanes Nr. 01/12-C „Revitalisierung der Ragöser Mühle“ Gemeinde Chorin OT Sandkrug – Beschluss über den 2. Entwurf und die Beteiligung der Öffentlichkeit und der Behörden nach § 4a Abs. 3 BauGB

– Amtliche Bekanntmachungen –

1. Der 2. Entwurf der 3. Änderung des FNP und der Begründung werden in der vorliegenden Fassung gebilligt (Anlage 1).
 2. Der 2. Entwurf des FNP und der Begründung einschließlich Umweltbericht mit FFH-Vorprüfung sowie die wesentlichen, bereits vorliegenden umweltbezogenen Stellungnahmen sind gem. § 4a Abs. 3 BauGB für die Dauer eines Monats öffentlich auszulegen und die berührten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sind zu beteiligen.
 3. Der Amtsdirektor wird beauftragt, die Offenlage des 2. Entwurfes der 3. Änderung des FNP gem. § 3 Abs. 2 BauGB ortsüblich bekanntzumachen.
- Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-083/2016

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt den Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik mit dem Amt Britz-Chorin-Oderberg rückwirkend zum 31.12.2010 gemäß Anlage 1 und befreit den Amtsdirektor zur Unterzeichnung des Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-087/2016

Umrüstung der Straßenbeleuchtung auf LED im OT Senftenhütte

1. Die Gemeinde Chorin beschließt, die Straßenbeleuchtung im gesamten OT Senftenhütte auf LED umrüsten zu lassen.

2. Die Verwaltung wird ermächtigt, das Ausschreibungsverfahren durchzuführen und dem im Ergebnis der Ausschreibung wirtschaftlichsten Bieter den Auftrag zu erteilen. Die Gemeindevertretung ist in der auf die Auftragserteilungen folgenden Sitzung über das Ergebnis zu informieren.

– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-063/2016

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch zur Änderung eines Gerätehauses in ein Gartenhaus mit Aufenthaltsräumen (Wochenendhaus)

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-076/2016

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Neubau einer Unterstellhalle und einer Eigenbedarfstankanlage

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-085/2016

Gewährung eines Leitungsrechtes – Gemarkung Serwest, Flur 3, Flurstück 352

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin vom 20.12.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: CH-043/2016

Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 33 (1) Ziffer 1 EigV

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Feststellung des geprüften Jahresabschlusses und die Ergebnisverwendung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 33 (1) Ziffer 1 EigV.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: CH-044/2016

Entlastung der Werkleitung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 33 (1) Ziffer 2 EigV

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Chorin beschließt die Entlastung der Werkleitung für das Haushaltsjahr 2014 gemäß § 33 (1) Ziffer 2 EigV.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe vom 06.12.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: LI-047/2016

Beteiligung der Gemeinde Liepe an der Barnimer Energiegesellschaft mbH

1. Die Gemeindevertretung der Gemeinde Liepe beschließt das „Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung“ (Anlage 1).
2. Die Gemeinde Liepe ist sich als Träger der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft bewusst, dass den Kommunen bei der Ausgestaltung der Energiewende eine bedeutende Rolle zukommt. Die Gemeinde Liepe wird daher die Aufgabe freiwillig in einem beschränkten Umfang

wahrnehmen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und im Einzelfall durch die Beteiligung an Projektgesellschaften.

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 die Gründung der Kreiswerke Barnim GmbH, der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH und die Ergänzung des Gesellschaftszwecks der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Strukturübersicht in Anlage 2) beschlossen. Die Gemeinde Liepe begrüßt diese Entscheidung und stimmt der sich aus den Gesellschaftszwecken und Unternehmensgegenständen (Anlage 3) ergebenden Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Barnim zu.

– Amtliche Bekanntmachungen –

3. Die Gemeinde Liepe beteiligt sich an der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Gesellschaftsvertrag in Anlage 4) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 200,00 €.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-048/2016

Reparatur der Brücke „Schöpfwerk“ – Vergabe von Planungsleistungen

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt, die erforderlichen Planungsleistungen für die Sanierung der festgestellten Schäden an der Brücke „Schöpfwerk Liepe“ an das Planungsbüro

Ingenieurbüro

J. Paul GmbH

Brücken und Ingenieurbauten

Allee der Kosmonauten 112

12683 Berlin

zu vergeben.

Sollte sich herausstellen, dass die Gemeinde Liepe nicht Eigentümerin der Brücke „Schöpfwerk Liepe“ ist, ist der Auftrag nicht auszulösen. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, die Eigentumsfrage zu klären.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-049/2016

Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik mit dem Amt Britz-Chorin-Oderberg rückwirkend zum 31.12.2010 gemäß Anlage 1 und befreit den Amtsdirektor zur Unterzeichnung des Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-050/2016

Haushaltssicherungskonzept der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung Liepe beschließt das Haushaltssicherungskonzept 2017. Der strukturelle Ausgleich wird im Jahr 2018 erreicht. Der materielle Ausgleich kann im Finanzplanzeitraum nicht erreicht werden.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: LI-051/2016

Haushaltsplan der Gemeinde Liepe für das Haushaltsjahr 2017

Die Gemeindevertretung Liepe bestätigt den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2017. Zur rechtzeitigen Sicherstellung der Zahlungsfähigkeit wird auf der Grundlage des § 76 der BbgKVerf der Rahmen für Kassenkredite auf 140.000 EUR festgesetzt.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Niederfinow vom 12.12.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-045/2016

Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG erklärt die juristische Person des öffentlichen Rechts – Gemeinde Niederfinow – gegenüber dem Finanzamt Eberswalde, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 01. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Eberswalde abzugeben.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-049/2016

Stellenplan Haushaltsjahr 2016

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt den als Anlage zur Sitzungsvorlage vorgelegten Stellenplan 2016.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-050/2016

Vergabeentscheidung sanierungsrechtliche Bestandsdokumentation Bauvorhaben Hebewerkstraße 3 „Klockow-Haus“ – Genehmigung einer Eilentscheidung

Die Gemeindevertretung Niederfinow genehmigt die vorstehende durch den Amtsdirektor im Benehmen mit der Vorsitzenden der Gemeindevertretung getroffene Eilentscheidung über die Vergabe der Erarbeitung der sanierungsrechtlichen Bestandsdokumentation.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-051/2016

Einschalten der gesamten Straßenbeleuchtung zum Jahreswechsel

- Beschluss abgelehnt

Beschluss-Nr.: NI-052/2016

Bereitstellung von Haushaltsmitteln für die Erarbeitung Gesamtkonzept „Niederfinow 2025“

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, Mittel in Höhe von 30.000,00 EURO in die Haushaltsjahre 2017-2018 für die Erarbeitung eines Gesamtkonzeptes „Niederfinow 2025“ einzustellen.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-054/2016

Festlegung Standort Schaukasten an der TI Krafthaus Niederfinow

Die Gemeindevertretung Niederfinow befürwortet den vorgeschlagenen Standort des Schaukastens an der Touristinformation Krafthaus Niederfinow.

– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-055/2016

Beteiligung der Gemeinde nach § 36 Baugesetzbuch – Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und überdachter Terrasse; Nachtrag zur Baugenehmigung vom 12.11.2010

Die Gemeindevertretung Niederfinow beschließt, das gemeindliche Einvernehmen zum Nachtrag zur Baugenehmigung vom 12.11.2010, Az. 01304-14 „Neubau eines Einfamilienhauses mit Carport und überdachter Terrasse“

– Amtliche Bekanntmachungen –

entsprechend Antragstellung zu erteilen.
– Beschluss angenommen

Nichtöffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: NI-047/2016
Vergabe von Wartungsleistungen für die Straßenbeleuchtungsanlagen
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-058/2016
Absichtserklärung zur Veräußerung eines unbebauten Grundstückes – Gemarkung Niederfinow, Flur 4, Flurstück 164
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: NI-059/2016
Abgabe eines Kaufgebotes zum Erwerb von Grundstücken in einem Ausschreibungsverfahren
– Beschluss abgelehnt

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg vom 14.12.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: OD-054/2016
Beratung und Beschlussfassung über das Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung, die Übernahme der Aufgabe der Energieversorgung durch die Stadt, die Zustimmung zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und die Beteiligung an der Barnimer Energiegesellschaft mbH

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Oderberg beschließt das „Positionspapier zur energiewirtschaftlichen Betätigung“ (Anlage 1).
2. Die Stadt Oderberg ist sich als Träger der Aufgaben der örtlichen Gemeinschaft bewusst, dass den Kommunen bei der Ausgestaltung der Energiewende eine bedeutende Rolle zukommt. Die Stadt Oderberg wird daher die Aufgabe freiwillig in einem beschränkten Umfang wahrnehmen. Die Aufgabenwahrnehmung erfolgt durch Zustimmung

zur Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis und im Einzelfall durch die Beteiligung an Projektgesellschaften.

Der Kreistag des Landkreises Barnim hat in seiner Sitzung am 15. Juni 2016 die Gründung der Kreiswerke Barnim GmbH, der Barnimer Energiebeteiligungsgesellschaft mbH und die Ergänzung des Gesellschaftszwecks der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Strukturübersicht in Anlage 2) beschlossen. Die Stadt Oderberg begrüßt diese Entscheidung und stimmt der sich aus den Gesellschaftszwecken und Unternehmensgegenständen (Anlage 3) ergebenden Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Barnim zu.

3. Die Stadt Oderberg beteiligt sich an der Barnimer Energiegesellschaft mbH (Gesellschaftsvertrag in Anlage 4) mit einem Geschäftsanteil in Höhe von 200,00 €.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 14.11.2016

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-017/2016
Bereitstellung von Haushaltsmitteln für den Eigenanteil des Kooperationsprojektes „Dreiecksinformationstafeln“ im Rahmen des Stadt-Umland-Wettbewerbes / Genehmigung einer Eilentscheidung
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt die durch den Amtsdirektor im Einvernehmen mit dem ehrenamtlichen Bürgermeister getroffene Eilentscheidung über die Bereitstellung von Haushaltsmitteln.
– Beschluss angenommen

Beschluss-Nr.: PS-019/2016
Optionserklärung gemäß § 27 Abs. 22 Satz 3 Umsatzsteuergesetz (UStG)

Gemäß § 27 Abs. 22 UStG erklärt die juristische Person des öffentlichen Rechts – Gemeinde Parsteinsee – gegenüber dem Finanzamt Eberswalde, dass sie § 2 Absatz 3 in der am 31. Dezember 2015 geltenden Fassung für sämtliche nach dem 31. Dezember 2016 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Leistungen weiterhin anwendet. Die Amtsverwaltung wird beauftragt, eine entsprechende Optionserklärung gegenüber dem Finanzamt Eberswalde abzugeben.

– Beschluss angenommen

Öffentliche Bekanntmachung der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee vom 09.01.2017

Öffentlicher Teil

Beschluss-Nr.: PS-021/2016
Öffentlich-rechtlicher Vertrag über die Nutzung der Feuerwehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik
Die Gemeindevertretung der Gemeinde Parsteinsee beschließt den Abschluss des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die Nutzung der Feuer-

wehrgebäude und -einrichtungen sowie Einsatztechnik mit dem Amt-Britz-Chorin-Oderberg rückwirkend zum 31.12.2010 gemäß Anlage 1 und befreit den Amtsdirektor zur Unterzeichnung des Vertrages von den Beschränkungen des § 181 BGB.

Die Anlage 2 wird überarbeitet und der Gemeindevertretung als Wiedervorlage übergeben. Redaktionelle Änderung_ § 4 wird § 3

– Beschluss angenommen

– Amtliche Bekanntmachungen –

10.01.2017

**Bekanntmachung
über die Auslegung von Planunterlagen zur Planfeststellung für das
Bauvorhaben Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung „Gewölbebrücke bei
Chorin“ Strecke 6081: Berlin – Stralsund (F-Bahn), km 52,453 in den
Gemarkungen Britz und Chorin im Amt Britz-Chorin-Oderberg im Landkreis Barnim**

Das Eisenbahn-Bundesamt hat für das oben genannte Bauvorhaben das Planfeststellungsverfahren nach § 18a AEG¹ und § 1 VwVfGBbg² und § 73 VwVfG³ eingeleitet und das Landesamt für Bauen und Verkehr (LBV) als zuständige Anhörsbehörde zur Durchführung des Anhörsverfahrens aufgefordert. Für das Bauvorhaben einschließlich der landschaftspflegerischen Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen werden Grundstücke in den Gemarkungen Britz und Chorin beansprucht. Das Bauvorhaben beinhaltet den Ersatzneubau der Eisenbahnüberführung (EÜ) in versetzter Lage und hat u. a. die Anpassung des Gewässerverlaufs der „Ragöse“ zur Folge. Der Plan (Zeichnungen, Erläuterungen sowie die entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen) liegt in der Zeit vom

08. Februar 2017 bis einschließlich 07. März 2017

während der Dienststunden

Montag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Dienstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr
Mittwoch	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Donnerstag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr und 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr
Freitag	von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr

sowie nach telefonischer Vereinbarung auch außerhalb dieser Zeiten in der Amtsverwaltung

Amt Britz-Chorin-Oderberg
Bauamt
Eisenwerkstraße 11
in 16230 Britz

zur allgemeinen Einsichtnahme aus. Zudem wird der Plan im Internet auf www.LBV.Brandenburg.de Aufgaben ► Planfeststellung ► Laufende Anhörsverfahren veröffentlicht. Maßgeblich ist jedoch der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen (§ 27a Abs. 1 VwVfG).

Folgende entscheidungserheblichen Unterlagen über die Umweltauswirkungen wurden vorgelegt:

- Hydrologische Gutachten und Planung
- Landschaftspflegerischer Begleitplan
- Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag, FFH-Verträglichkeitsprüfung
- Vorprüfung im Einzelfall zur Verpflichtung der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nach § 3 e i.V.m. § 3c UVPG.

Hinweise:

1. Jeder, dessen Belange durch die Planänderung zum Bauvorhaben berührt werden, kann bis spätestens zwei Wochen nach Beendigung der Auslegung, das ist bis zum **21. März 2017**, beim Landesamt für Bauen und Verkehr (Dezernat 21, Anhörsbehörde), Lindenallee 51, 15366 Hoppegarten (Telefon: 03342 4266-2103, Fax: 03342 4266-7603 oder 03342 4266-7601) oder bei Amtsverwaltung Amt Britz-Chorin-Oderberg Bauamt Eisenwerkstraße 11 in 16230 Britz, Einwendungen gegen den Plan schriftlich oder zur Niederschrift zum Aktenzeichen

2103-31201/6081/004 erheben. Die Schriftform kann gegenüber der Anhörsbehörde durch die elektronische Form ersetzt werden. In diesem Fall ist das elektronische Dokument mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Signaturgesetzes zu versehen. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten, die im Internet unter www.LBV.Brandenburg.de/media/QES_technische_Rahmenbedingungen.pdf aufgeführt sind.

2. Die Einwendungen müssen den geltend gemachten Belang und das Maß ihrer Beeinträchtigungen erkennen lassen. Mit Ablauf dieser Frist sind alle Einwendungen ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 1 AEG). Einwendungen und Stellungnahmen der Verbände und Vereinigungen sind nach Ablauf dieser Frist ebenfalls ausgeschlossen (§ 18a Nr. 7 Satz 2 AEG). Dieser Einwendungsausschluss beschränkt sich bei Einwendungen und Stellungnahmen, die sich auf die Schutzgüter nach § 2 Abs. 1 UVPG beziehen, nur auf dieses Planfeststellungsverfahren. Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftenlisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), ist auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite ein Unterzeichner mit Namen, Beruf und Anschrift als Vertreter der übrigen Unterzeichner zu bezeichnen. Andernfalls können diese Einwendungen unberücksichtigt bleiben.
3. Diese ortsübliche Bekanntmachung dient auch der Benachrichtigung der Vereinigungen nach § 73 Abs. 4 S. 5 VwVfG.
4. Die Anhörsbehörde kann auf eine Erörterung der rechtzeitig erhobenen Stellungnahmen und Einwendungen verzichten (§ 18a Nr. 5 AEG). Findet ein Erörterungstermin statt, wird er ortsüblich bekannt gemacht. Ferner werden diejenigen, die fristgerecht Einwendungen erhoben haben bzw. bei gleichförmigen Einwendungen deren Vertreter, von dem Termin gesondert benachrichtigt. Sind mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen, so können diese durch eine öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden. Die Teilnahme an dem Erörterungstermin ist den Beteiligten freigestellt. Die Vertretung durch einen Bevollmächtigten ist möglich. Die Bevollmächtigung ist durch eine schriftliche Vollmacht nachzuweisen, die der Anhörsbehörde zu den Akten zu geben ist. Bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin kann auch ohne ihn verhandelt werden. Der Erörterungstermin ist nicht öffentlich.
5. Über die Einwendungen wird nach Abschluss des Anhörsverfahrens durch die Planfeststellungsbehörde (Eisenbahn-Bundesamt, Steglitzer Damm 117, 12169 Berlin) entschieden. Die Zustellung der Entscheidung (Planfeststellungsbeschluss) an die Einwender und diejenigen, die eine Stellungnahme abgegeben haben, kann durch öffentliche Bekanntmachung ersetzt werden, wenn mehr als 50 Zustellungen vorzunehmen sind.
6. Kosten, die durch Einsichtnahme in die Planunterlagen, Erhebung von Einwendungen, Teilnahme am Erörterungstermin oder Vertreterbestellung entstehen, werden nicht erstattet.
7. Entschädigungsansprüche, soweit über sie nicht in der Planfeststel-

– Amtliche Bekanntmachungen –

lung dem Grunde nach zu entscheiden ist, werden nicht in dem Erörterungstermin, sondern in einem gesonderten Entschädigungsverfahren behandelt.

8. Die Nummern 1, 2, 3, 4 gelten bei umweltverträglichkeitsprüfungspflichtigen Vorhaben für die Anhörung der Öffentlichkeit zu den Umweltauswirkungen des Bauvorhabens nach § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung⁴ entsprechend.
9. Vom Beginn der Auslegung des Planes tritt die Veränderungssperre nach § 19 Abs. 1 AEG in Kraft. Darüber hinaus steht ab diesem Zeitpunkt dem Vorhabenträger ein Vorkaufsrecht an den vom Plan betroffenen Flächen zu (§ 19 Abs. 3 AEG).
10. Der Inhalt dieser Bekanntmachung ist gemäß § 27a VwVfG zusätzlich im Internet unter britz-chorin-oderberg.de veröffentlicht.

gez. *Matthes*
 Amtsdirektor
 (Unterschrift)

- 1 AEG – Allgemeines Eisenbahngesetz vom 27. Dezember 1993 (BGBl. I S. 2378, 2396; 1994 I S. 2439), zuletzt geändert durch Artikel 4 Absatz 120 des Gesetzes vom 7. August 2013 (BGBl. I S. 3154)
- 2 VwVfGBbg – Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg in der Fassung der Bekanntmachung vom 07. Juli 2009 (GVBl. I/09 [Nr. 12], S. 262, 264), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I/14 [Nr. 32])
- 3 VwVfG – Verwaltungsverfahrensgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 25. Juli 2013 (BGBl. I S. 2749)
- 4 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 24. Februar 2010 (BGBl. I S. 94), zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 6. Oktober 2011 (BGBl. I S. 1986)

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Ländliche Entwicklung und Flurneuordnung

3. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung hat beschlossen:

Das mit Anordnungsbeschluss vom 26.09.2007 sowie den Änderungsbeschlüssen vom 11.02.2011 und 12.11.2012 festgestellte Gebiet des

Bodenordnungsverfahrens Schönermark Verfahrens-Nr. 3-004-Q

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG¹ sowie in Verbindung mit dem BbgLEG² wie folgt geändert:

1. Verfahrensgebiet

1.1 Hinzuziehung von Flurstücken

Zum Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke hinzugezogen und auch insoweit die Bodenordnung angeordnet:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Uckermark		
Gemeinde	Mark Landin		
Gemarkung	Schönermark		
Flur	1	Flur	2
Flurstücke	144, 230 und 391	Flurstücke	483 und 520

Die Flächengröße der zugezogenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster insgesamt ca. 8,3 ha.

1.2 Ausschluss von Flurstücken

Aus dem Verfahrensgebiet werden nachstehend aufgeführte Flurstücke ausgeschlossen:

Land	Brandenburg		
Landkreis	Uckermark		
Gemeinde	Angermünde		
Gemarkung	Frauenhagen		
Flur	1	Flur	2
Flurstücke	312, 323 und 324	Flurstücke	387, 389, 392 und 394
Gemeinde	Mark Landin		
Gemarkung	Schönermark		
Flur	1		
Flurstücke	5/1, 5/3, 8/1, 8/2, 8/4, 8/6, 10/1, 10/3, 13/1, 13/3, 17/1, 347, 364, 366, 368, 370, 372, 374, 376, 378, 380, 385, 387, 388, 393, 395, 397, 398, 399		
Flur	2		
Flurstücke	140, 546, 548, 550		
Flur	3		
Flurstück	32		

Die Flächengröße der ausgeschlossenen Flurstücke beträgt lt. Liegenschaftskataster ca. 22,3 ha. Das geänderte Verfahrensgebiet hat nunmehr eine Größe von ca. 1.092 ha.

Das Verfahrensgebiet ist auf der als Anlage 1 beigefügten Gebietskarte

– Amtliche Bekanntmachungen –

im Maßstab 1:20.000 dargestellt. Die hinzugezogenen Flurstücke sind auf dieser Karte rot und die ausgeschlossenen Flurstücke blau gekennzeichnet.

2. Bekanntmachung und Auslage

Der entscheidende Teil des Änderungsbeschlusses wird in den Flurbereinigungsgemeinden und den daran angrenzenden Gemeinden öffentlich bekannt gemacht.

Der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung im

**Amt Oder-Welse,
Gutshof 1
in 16278 Pinnow**

und in der

**Stadt Angermünde,
Markt 24
in 16278 Angermünde**

sowie in den angrenzenden Stadt- bzw. Amtsverwaltungen:

**Stadt Schwedt,
Dr.-Theodor-Neubauer-Straße 5,
16303 Schwedt/Oder,**

**Amt Britz-Chorin-Oderberg,
Eisenwerkstraße 11,
16230 Britz,**

**Amt Gramzow,
Poststraße 25 in
17291 Gramzow,**

**Amt Gerswalde,
Dorfmitte 14 a,
17268 Gerswalde,**

**Amt Joachimsthal,
Joachimsplatz 1-3,
16247 Joachimsthal**

jeweils während der Geschäftszeiten aus.

Gleichzeitig liegt der Änderungsbeschluss mit Gründen und Gebietskarte im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau (Zimmer 1.01)**

**Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

aus.

3. Beteiligte

An dem Bodenordnungsverfahren sind gemäß § 10 FlurbG beteiligt:

- **als Teilnehmer**
die Eigentümer der zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten.
- **als Nebenbeteiligte**
 - a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Bodenordnungsverfahren betroffen werden,
 - b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
 - c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Bodenordnungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
 - d) Inhaber von Rechten an den zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,
 - e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
 - f) Eigentümer von nicht zum Bodenordnungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§§ 42 Abs. 3 und 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Bodenordnungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

4. Teilnehmergemeinschaft

Die Eigentümer der zum Verfahren hinzugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten sowie die Inhaber von selbständigem Gebäudeeigentum auf den zugezogenen Flurstücken werden Mitglieder der Teilnehmergemeinschaft des Bodenordnungsverfahrens Schönermark.

Mit dem Ausschluss der Flurstücke gemäß Ziff. 1.2 scheiden die Eigentümer, Erbbauberechtigten und Rechtsinhaber aus der Teilnehmergemeinschaft aus.

5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Bodenordnungsverfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**
anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

– Amtliche Bekanntmachungen –

Auf Verlangen der oberen Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs. 2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist hinsichtlich der zugezogenen Flurstücke von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Bodenordnungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der oberen Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören,
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen,
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden,
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Bodenordnungsverfahren unberücksichtigt bleiben. Die obere Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Bodenordnung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die obere Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die obere Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zuwiderhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG³). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem

können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die ausgeschlossenen Flurstücke entfallen die zeitweiligen Einschränkungen des Eigentums nach §§ 34 FlurbG.

7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrenskosten trägt gemäß § 104 FlurbG das Land Brandenburg.

Die Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergemeinschaft.

8. Gründe

Ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses.

9. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats Widerspruch erhoben werden. Die Frist beginnt mit dem 1. Tag der öffentlichen Bekanntmachung. Der Widerspruch ist beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,
Landwirtschaft und Flurneuordnung
Dienstszitz Prenzlau
Grabowstraße 33
17291 Prenzlau**

schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Prenzlau, den 28.09.2016

Im Auftrag



Bentlin

Regionalteamleiter



Anlage

Gebietskarte – ausgelegt gemäß Ziffer 2 dieses Änderungsbeschlusses

- 1 Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 19.12.2008 (BGBl. I S. 2794)
- 2 Brandenburgisches Landentwicklungsgesetz vom 29.06.2004 (GVBl. Bbg I Nr. 14 S. 298), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Juli 2014 (GVBl. I. I/14 [Nr. 33])
- 3 Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 13. Mai 2015 (BGBl. I S. 706)

– Amtliche Bekanntmachungen –**Baubangangstatistik 2016
Land Brandenburg**

Das Gesetz über die Statistik der Bautätigkeit im Hochbau und die Fortschreibung des Wohnungsbestandes (Hochbaustatistikgesetz – HBauStatG) regelt, dass für den Abbruch von Wohngebäuden auch die Eigentümer zur Auskunft verpflichtet sind. Mit Ihren Angaben sichern Sie die Aktualität der jährlichen Fortschreibung des Wohnungs- und Wohngebäudebestandes für Ihre Gemeinde. Melden Sie bitte deshalb als Eigentümer

- **den Abbruch von Wohngebäuden bis 1000 m³ umbauten Raum,**
- **den Abgang von Gebäudeteilen mit Wohnraum (Wohnräume, Wohnungen)**
- **die Nutzungsänderung von Wohnraum**

an das Amt für Statistik Berlin-Brandenburg.

Die Erhebungsunterlagen liegen für Sie kostenfrei bei Ihrem Amt, Ihrer amtsfreien Gemeinde bzw. kreisfreien Stadt bereit. Außerdem ist der Erhebungsbogen online abrufbar unter: www.statistik-bw.de/baut/html/

Beachten Sie bitte, dass der Abbruch von Wohngebäuden mit mehr als 1000 m³ umbauten Raum bei der zuständigen Bauaufsichtsbehörde anzuzeigen ist. In diesen Fällen reichen Sie bitte den ausgefüllten Erhebungsbogen zur Baubangangstatistik nur bei der Bauaufsichtsbehörde ein.

Amt für Statistik Berlin-Brandenburg

Einladung zur Mitgliederversammlung der Jagdgenossenschaft Serwest

Die Jagdgenossenschaft Serwest hat in der letzten Genossenschaftsversammlung am 18.11.2016 beschlossen, für die Zeit vom 01.04.2017 bis zum 31.03.2018 einen Jäger anzustellen. Aus diesem Grund findet am 24.02.2017 um 18.00 Uhr in der Serwester Dorfstraße 29 eine weitere Genossenschaftsversammlung statt zu der alle Mitglieder eingeladen sind. Dazu gehören alle Eigentümer von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Serwest gehören, auf denen Jagd ausgeübt werden darf.

In der Versammlung wird unter anderem darüber entschieden, welcher Jäger den Zuschlag erhält.

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Vorstellung der Jäger

3. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
4. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes
5. Rechenschaftsbericht der Kassenführung
6. Beschluss über die Entlastung der Kassenführung
7. Haushaltsplan 2017/2018
8. Bestätigung des Haushaltsplanes 2017/2018
9. Beschlussfassung über die Verwendung des Reinertrags für das Jagdjahr 2016/2017
10. Beratung und Beschlussfassung über die Vergabe und den Zuschlag für den Jagdbezirk
11. Sonstiges

Silvio Krentz

Vorsitzender der Jagdgenossenschaft

– Ende der amtlichen Bekanntmachungen –

